

Verwaltungsvorschriften des Auswärtigen Amtes zur Förderung von Auslandsschulen (VwV ASchulG)

[Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt](#)

Verwaltungsvorschriften des Auswärtigen Amtes zur Förderung von Auslandsschulen

Fundstelle: BAnz AT 17.08.2015 B1

Nach § 18 des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (ASchulG) erlässt das Auswärtige Amt folgende Verwaltungsvorschriften:

(VwV ASchulG)

Abschnitt 1 – Förderung für Deutsche Auslandsschulen mit Anspruch nach § 7 ASchulG

Verleihungsvertrag (§ 3 ASchulG)

1. Auf die Verleihung des Status „Deutsche Auslandsschule“ besteht kein Anspruch (§ 3 Absatz 1 ASchulG). Der Bund kann für den Abschluss eines Verleihungsvertrages zum Beispiel verlangen, dass der Schulträger mit einem Dritten einen Vertrag über die Finanzierung der nach § 11 ASchulG vermittelten Auslandsdienstlehrkräfte schließt und dass der Schulträger dem Bund die Kosten in Höhe einer Drittfinanzierung erstattet. Die Wirksamkeit des Verleihungsvertrages kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass diese Finanzierung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgt.

Förderfähigkeit (§ 8 ASchulG)

2. Vor Abschluss des Fördervertrages prüft das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 ASchulG.
3. Zur Prüfung der Förderfähigkeit gemäß § 8 Nummer 2 ASchulG werden alle von der Schule in den drei Jahren vor Antragsstellung vergebenen Schulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 ASchulG addiert. Die so gebildete Summe wird durch drei geteilt. Des Weiteren werden alle von der Schule in den drei Jahren vor Antragsstellung vergebenen Abschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 ASchulG addiert. Die so gebildete Summe wird durch drei geteilt. Das Kriterium für die Förderfähigkeit ist erfüllt, wenn einer der beiden nach Satz 2 und Satz 4 gebildeten Werte größer oder gleich 12 ist.
4. Als Stichtag für die Zahl der Abschlüsse gilt
 - für Schulen mit Schuljahresbeginn im Herbst der 1. Februar,
 - für Schulen mit Schuljahresbeginn im Frühjahr der 1. Juli

vor Beginn des Förderzeitraums.

5. Die Förderfähigkeit während des Förderzeitraums (insbesondere die ordnungsgemäße Geschäftsführung) gilt als nachgewiesen (§ 9 Absatz 1 Nummer 8), wenn die nach Nummer 11 bis 14 dieser Vorschrift zu erbringenden Nachweise oder die Ergebnisse der Schulaufsicht nach § 4 ASchulG nichts Gegenteiliges ergeben.

Antrags- und Nachweisverfahren

6. Anträge auf Gewährung der Förderung sind über die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung, die den Inhalt bestätigt, beim

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
50728 Köln

einzureichen.

Die Förderung ist unter Verwendung des vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bereitgestellten Antragsvordrucks gesondert für jedes Schuljahr des Förderzeitraums zu beantragen. Der Antrag hat alle für die Förderfähigkeit gemäß § 8 ASchulG erforderlichen Angaben zu enthalten.

7. Für jedes Schuljahr ist zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (§ 8 Nummer 4 ASchulG) ein Finanzierungsplan in Euro mit folgenden Angaben vorzulegen:
1. Ausgaben
Gesamtausgaben für den regulären Schulbetrieb

 2. Finanzierung der Ausgaben
 - 2.1 Schulgelder
 - 2.2 Zuschuss des Sitzlandes
 - 2.3 Sonstige Eigen- und Drittmittel inkl. Rückstellungen
 - 2.4 Kredite
 - 2.5 Förderung der Bundesrepublik Deutschland nach diesen Verwaltungsvorschriften

 3. Anzahl der vermittelten Lehrkräfte gemäß Nr. 18.4 dieser Verwaltungsvorschrift und Anzahl der Ortslehrkräfte

Die Angaben zum Finanzierungsplan und die damit verbundene Sicherung der Gesamtfinanzierung sind durch das Testat eines im Sitzland oder der Europäischen Union zugelassenen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

8. Bei Antrag auf erstmalige Förderung ist zudem ein durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne von Nummer 7 dieser Verwaltungsvorschrift geprüfter Jahresabschluss / Jahresrechnung bzw. Geschäftsbericht/Wirtschaftsbericht vorzulegen und bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland ein Votum für das Auswärtige Amt einzuholen.
9. Für die im Antrag anzugebenden Daten gelten die Stichtage nach Nummer 4 dieser Vorschriften.
10. Die Antragsunterlagen müssen für Schulen mit Schuljahresbeginn im Herbst spätestens am 15. Februar bzw. für Schulen mit Schuljahresbeginn im Frühjahr am 15. Juli vor Beginn des Förderzeitraums dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vollständig vorliegen.
11. Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes geförderten (Schul-) Jahres ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Der Nachweis für die vertragsgemäße Verwendung der Förderung wird erbracht durch
- Mitteilung der Abschlüsse im zurückliegenden (Schul-) Jahr,
 - Mitteilung der Gesamtausgaben für den regulären Schulbetrieb im zurückliegenden (Schul-) Jahr in Euro,
 - Mitteilung der Gesamteinnahmen im zurückliegenden (Schul-) Jahr in Euro.
12. Spätestens vier Monate nach Abschluss des letzten geförderten (Schul-) Jahres ist ein Abschlussnachweis vorzulegen, der die in den Zwischennachweisen geforderten Angaben für den gesamten Förderzeitraum enthält.
13. Der Nachweis ist auf dem vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vorgegebenen Formblatt zu erstellen. Die Angaben sind durch das Testat eines im Sitzland oder der Europäischen Union zugelassenen

Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Die Nachweise sind über die deutsche Auslandsvertretung vorzulegen, die deren Inhalt bestätigt.

14. Nach Eingang der Nachweise prüft das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –, ob die Art der mitgeteilten Abschlüsse mit der nach Fördervertrag geförderten Art übereinstimmt und die Gesamtausgaben für den regulären Schulbetrieb größer sind als die nach Nummer 20 dieser Vorschrift berechnete Förderung. Sind die Gesamtausgaben größer als die Förderung, ist eine vertragsgemäße Verwendung nachgewiesen (§ 12 Absatz 4 ASchulG).
15. Aufgrund der Prüfungsrechte des Auswärtigen Amtes, des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und des Bundesrechnungshofes sind alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für eine Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Abschlussnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Berechnung der finanziellen Förderung (§ 12 ASchulG)

16. Im allgemeinbildenden Bereich besteht ein Klassenzug pro Jahrgangsstufe aus bis zu 25 Schülerinnen und Schülern (§ 7 Absatz 3 Satz 2 ASchulG).

Die deutschen Abschlüsse zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), des schulischen Teils der Fachhochschulreife und die mittleren deutschen Abschlüsse werden in denselben Zügen zusammengefasst.

Die Anzahl der Klassenzüge wird berechnet, indem der Durchschnitt der Abschlüsse in den drei Jahren vor Antragstellung durch 25 dividiert wird. Das Ergebnis wird auf volle Züge aufgerundet.

Die Anzahl der geförderten Klassenzüge wird im Fördervertrag vereinbart (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 ASchulG). Es können nicht mehr Klassenzüge für das DSD gefördert werden als für anspruchsbegründende Abschlüsse (§ 7 Absatz 3 ASchulG).

Für jeden der so errechneten, geförderten Klassenzüge wird bei der Berechnung des anrechenbaren Unterrichtsaufwandes je Jahrgangsstufe eine Unterrichtsgruppe berücksichtigt, so dass ein Klassenzug aus bis zu 13 Unterrichtsgruppen besteht.

Unterrichtsgruppen in der 13. Jahrgangsstufe werden nur anerkannt, sofern das Recht im Sitzland der Schule oder deutsche Bestimmungen eine Verkürzung der Schulzeit auf 12 Schuljahre nicht zulassen.

17. Im berufsbildenden Bereich werden die Klassenzüge und Unterrichtsgruppen wie folgt berechnet:
 - 17.1. Wird die allgemeine Fachhochschulreife an Schulen mit berufsbildendem Zweig in einer zweijährigen vollschulischen Ausbildung erworben, erfolgt die Berechnung der Züge nach Nummer 16.
 - 17.2. Wird die Fachhochschulreife durch einen parallel zur dualen Berufsausbildung angebotenen Zusatzunterricht erworben, werden die Berufsschüler der verschiedenen Ausbildungsberufe in einer Unterrichtsgruppe zusammengefasst.
 - 17.3. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung wird die Anzahl der Züge ermittelt, indem der Durchschnitt der Abschlüsse in den drei Jahren vor Antragstellung durch 25 dividiert und das Ergebnis auf volle Züge aufgerundet wird. Die verschiedenen Ausbildungsberufe werden zur Ermittlung des Durchschnitts zusammengefasst. Die Anzahl der Ausbildungsjahre ergibt sich aus der jeweiligen Ausbildungsordnung.
 - 17.4. Die Anzahl der geförderten Züge wird durch Fördervertrag vereinbart (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 ASchulG).
18. Die Berechnung der geförderten Wochenstunden erfolgt in den folgenden Schritten:

18.1. Als Grundlage für die Berechnung der geförderten Wochenstunden werden zunächst pro Unterrichtsgruppe folgende anrechenbare Wochenstunden ermittelt:

a) Im allgemeinbildenden Bereich für die Jahrgangsstufen:

- Jg. 1-6 30 anrechenbare Wochenstunden je anerkannte Unterrichtsgruppe,
- Jg. 7-9 35 anrechenbare Wochenstunden je anerkannte Unterrichtsgruppe,
- Jg. 10-13 40 anrechenbare Wochenstunden je anerkannte Unterrichtsgruppe.

b) Im berufsbildenden Zweig:

- 20 Wochenstunden pro Zug und Ausbildungsjahr,
- 12 weitere Wochenstunden bei Fachhochschulreifeprüfung in Kombination mit der dualen Berufsausbildung.

18.2. Für jeden Abschluss werden die anrechenbaren Wochenstunden für die einzelnen Unterrichtsgruppen zu einer Summe addiert.

18.3. Von der Summe der anrechenbaren Wochenstunden werden auf Grund des unterschiedlich ausgeprägten bundespolitischen Interesses und des bei deutschen Abschlüssen erhöhten deutschsprachigen Unterrichtsanteils pauschal folgende Anteile als geförderte Wochenstunden für die weitere Berechnung berücksichtigt:

bei Unterrichtsgruppen,

- die zu deutschen Abschlüssen zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) einschließlich der von der Kultusministerkonferenz anerkannten binationalen Abschlüsse an deutschen Auslandsschulen zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, zu deutschen Abschlüssen zur Erlangung der Fachhochschulreife und zu deutschen mittleren Abschlüssen einschließlich Haupt- und Realschulabschlüssen führen 50 %,
- die zum GIB führen 30 %,
- die zum DSD führen 10 %,
- die zur deutschen dualen Berufsausbildung – ggf. kombiniert auch zur Fachhochschulreife – führen 100 %.

18.4. Von dem so ermittelten Wert werden pro an die Schule gemäß § 11 ASchulG am Stichtag zu vermittelnder Lehrkraft pauschal 25 Wochenstunden subtrahiert. Für jede an der Schule am Stichtag (Nummer 4) tätige österreichische Subventionslehrkraft oder andere amtlich eingesetzte deutschsprachige Lehrkraft aus dem deutschen Sprachraum werden pauschal 20 Wochenstunden abgezogen.

18.5. Die Leistung des Schulträgers durch die Förderung der Beschulung von Kindern aus einkommensschwachen Familien wird bei der Berechnung der geförderten Wochenstunden pauschal berücksichtigt. Für die Gewährung von Sozialermäßigungen werden 1,5% der unter 18.1 ermittelten anrechenbaren Wochenstunden addiert. Eine weitere Kompensation durch den Bund erfolgt nicht.

18.6. Für inklusiven Unterricht werden pauschal weitere 0,5% der unter 18.1 ermittelten anrechenbaren Wochenstunden addiert.

18.7. Die Summen der so errechneten Wochenstunden werden addiert.

18.8. Anschließend werden für pädagogische Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben dem bisher ermittelten Wert pauschal, jedoch differenziert nach Schulziel und im Fördervertrag vereinbarter Zügigkeit, folgende Anrechnungsstunden hinzuaddiert:

Bei Schulen, die zur Reifeprüfung bzw. zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung (DIAP) führen und

- einzügig sind 36 Wochenstunden,
- Zweizügig sind 50 Wochenstunden,
- dreizügig sind 54 Wochenstunden.

Bei Schulen, die mit Sek. I –Abschluss enden, und bei Schulen, die zum GIB führen, und

- einzügig sind 18 Wochenstunden,
- Zweizügig sind 25 Wochenstunden,
- dreizügig sind 27 Wochenstunden.

Für die Leitung des berufsbildenden Bereichs werden für jeden geförderten dualen Ausbildungszug bis zu 4 Wochenstunden, bei maximal 3 geförderten Ausbildungszügen insgesamt bis zu 12 Wochenstunden angerechnet. Bei eigenständigen Berufsschulen werden zusätzlich 8 Wochenstunden für die Leitung angerechnet.

18.9. Die so ermittelte Summe sind die geförderten Wochenstunden, die zur Berechnung der finanziellen Förderung pro Jahr gemäß § 12 ASchulG herangezogen werden.

19. Der Festbetrag für eine geförderte Wochenstunde wird errechnet, indem das Inlandsjahresgrundgehalt der Bundesbesoldungsgruppe A 14, Stufe 8, durch 25 dividiert wird. Für den Förderzeitraum wird der Festbetrag zugrunde gelegt, der sich zum 1. Januar des Kalenderjahres ergibt, in dem der Förderzeitraum beginnt.
20. Die Höhe der Förderung je Schule errechnet sich durch Multiplikation des nach Nummer 19 ermittelten Festbetrages mit der ermittelten Summe der geförderten Wochenstunden (Nummer 18.9). Der Betrag wird auf volle hundert Euro auf- oder abgerundet.
21. Auf Antrag können einer Schule zusätzliche Lehrkräfte vermittelt werden. Die Höhe der Auszahlung der finanziellen Förderung reduziert sich entsprechend um die für die Vermittlung von Lehrkräften für den jeweiligen Standort vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ermittelten Pauschalkosten.
22. Die Auszahlung der finanziellen Förderung erfolgt im Förderzeitraum für jeweils zwei Monate rückwirkend.

Übergangsregelung (§ 13 ASchulG)

23. Die gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Anzahl der Lehrkräfte darf für den Übergangszeitraum überschritten werden. Die Überschreitung ist durch eine Reduzierung der finanziellen Förderung auszugleichen.
24. Die Zahl der Lehrkräfte ist im Übergangszeitraum auf die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Zahl der erforderlichen Lehrkräfte je Schule anzupassen.

Dies soll durch die Nichtnachbesetzung von Stellen bei auslaufenden Verträgen erfolgen.

25. Durch die Nichtnachbesetzung wächst die finanzielle Förderung entsprechend auf.
Es gelten folgende Regeln:

25.1. Für jedes Haushaltsjahr sind im Voraus die für den jeweiligen Standort vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ermittelten Pauschalkosten für die vermittelten Lehrkräfte zu berechnen, die je Schule entstehen, für die zum Stichtag (Nummer 4) ein Anspruch auf Förderung gemäß § 7 ASchulG festgestellt wurde.

25.2. Die finanzielle Förderung wird als Bruchteil der nach Nummer 20 errechneten Förderung für jede Schule berechnet, bis die zwischen Bund und den Ländern vereinbarte Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte an allen Schulen erreicht ist, so dass keine weiteren Haushaltsmittel mehr für Lehrkräfte, die die vereinbarte Zahl überschreiten, erwirtschaftet werden müssen.

- 25.3. Im Übergangszeitraum soll die Gesamtförderung jeder Schule nicht weniger betragen als 85% der Gesamtförderung des Haushaltsjahres 2012 nach alter Rechtslage (Referenzwert). Die Gesamtförderung umfasst die Kosten für die nach § 11 ASchulG vermittelten Lehrkräfte und die finanzielle Förderung.